Überlassungs-Vertrag zur Überlassung an .....

.....

von ..... bis .....

1. Vertragsgegenstand

Zur Nutzung überlassen wird eine Hüpfburg „Sparkasse“ für oben genannten Zeitraum.

2. Pflichtenlage

a) Kreisjugendring Kronach

Der Kreisjugendring übergibt den Überlassungsgegenstand zur Nutzung durch den Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand.

Der Überlassungsgegenstand besteht aus folgenden Teilen:

1	Hüpfburg „Sparkasse“	1	Gebläse
1	Pkw-Anhänger (KC-JR114) mit Planenaufbau	1	Filzmatte
1	Plane zum Unterlegen	6	Erdnägel
1	Reparaturset	1	Infomappe
6	Verkehrskegel	3	Fallschutzmatten

Sofern einzelne Überlassungsgegenstände, insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vornutzer, nicht ausleihbereit sind, behält sich der Kreisjugendring den Rücktritt vom Vertrag vor.

b) Nutzer

Der Nutzer verpflichtet sich, die Leihgebühr fristgerecht nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Kreisjugendrings zu entrichten. Die Leihgebühr beträgt pro Tag der Nutzung der Hüpfburg 75 € netto.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Kreisjugendring Kronach vor, Mahngebühren in Höhe des Verwaltungsaufwandes (10% der Zahlungssumme) zu erheben.

Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung des Kreisjugendrings ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Überlassungszeit ist die Überlassungssache dem Kreisjugendring in der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzugeben.

Für Transport, Einsatz und Beaufsichtigung der Geräte während der Überlassungsdauer ist allein der Nutzer verantwortlich.

Entstandene Schäden, sonstige Auffälligkeiten u. ä. sind unaufgefordert und spätestens bei der Rückgabe des Überlassungsgegenstandes schriftlich mittels des Übernahme- und Rückgabeprotokolls mitzuteilen.

Unfälle mit dem Überlassungsgegenstand sind umgehend persönlich der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Kronach zu melden. Außerhalb der Bürozeiten muss dies schriftlich per E-Mail erfolgen an: info@kreisjugendring-kronach.de.

Bei Unfällen mit Fremd- und/oder Personenschäden ist zusätzlich immer die Polizei durch den Nutzer zu verständigen.

Darüber hinaus muss bei einem Unfall ein schriftlicher Bericht angefertigt werden und bei Rückgabe des Überlassungsgegenstandes unaufgefordert übergeben werden.

Die Gebrauchsanweisung wird Vertragsbestandteil und ist einzuhalten.

Die Hüpfburg darf nur bei trockener Witterung im Freien aufgebaut werden.

Insbesondere das Gebläse der Hüpfburg darf keiner Feuchtigkeit ausgesetzt werden.

Die Hüpfburg darf nur auf einem sauberen, trockenen, weichen und ebenen Untergrund und ausreichender Fläche aufgestellt werden.

Die Hüpfburg ist an den vorhandenen Abspannmöglichkeiten mit den Ankerpfählen zu befestigen.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Hüpfburg schonend und sachgemäß zu behandeln.

Die Hüpfburg darf nie unbeaufsichtigt betrieben werden. Für die Dauer des Betriebes ist vom Veranstalter eine geeignete Aufsichtsperson bereitzustellen (siehe auch beiliegendes Gerichtsurteil).

Die Hüpfburg darf nur von maximal 10 Kindern gleichzeitig benutzt werden. Kinder über 14 Jahre dürfen die Hüpfburg nicht benutzen.

Bei mehrtägigem Einsatz muss sichergestellt sein, dass die Hüpfburg nach Ende des Betriebes abgebaut und über Nacht verpackt und sicher abgestellt wird.

Der Nutzer verpflichtet sich, aus dem Einsatz keinen gewerblichen Nutzen (Eintritte etc.) zu ziehen.

Der Nutzer trägt Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Überlassungsgegenstand nehmen können.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Die Verantwortlichkeit für die Überlassungssache liegt bei dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzer.

Während des Überlassungszeitraumes haftet der Nutzer während der Überlassungsdauer (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen und Untergang der Überlassungssache. Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung wird empfohlen.

Jegliche Nachteile, die dem Kreisjugendring durch einen Schadensfall entstehen, hat der Nutzer zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

Der Hänger ist haftpflichtversichert. Eine Kaskoversicherung besteht nicht.

Etwaige Buß- und Verwarnungsgelder, auch infolge technischer Mängel, trägt der Nutzer.

Bei Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit des Kfz-Führers entstehen (z.B. infolge Alkoholgenusses) haftet der Nutzer in vollem Umfang.

4. Abholmodalitäten

Die Abholung der Überlassungssache erfolgt am im Überlassungs-Schein genannten Abholtermin in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Bei der Übergabe der Überlassungssache erhält der Nutzer eine Gebrauchsanweisung.

Das Übergabeprotokoll (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) wird erstellt und von den Vertretern der Überlassungsparteien gegengezeichnet.

Durch das Übergabeprotokoll bestätigt der Nutzer den einwandfreien Zustand der Überlassungssache.

5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe der Überlassungssache erfolgt entsprechend der Abhol- und Rückgabezeiten (siehe Informationen zur Überlassung von Gegenständen) zum erstmöglichen Zeitpunkt nach dem im Überlassungsschein letzten Tages der Überlassung in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Die Hüpfburg ist in voll funktionsfähigem, gereinigtem und trockenem Zustand zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll ist zu vervollständigen.

Bei Verunreinigungen der Überlassungssache fällt eine Reinigungspauschale von mindestens 50 € an. Die tatsächliche Höhe der Pauschale hängt vom erforderlichen Reinigungsaufwand ab. Bei notwendiger Trocknung der Hüpfburg durch den Kreisjugendring wird eine Trocknungspauschale erhoben. Die Trocknungspauschale beträgt mindestens 100 €.
Beschädigungen der Überlassungssache führen zu entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Kreisjugendrings.

6. Direktübergabe an Dritte

Im Falle einer Direktübergabe, die nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Kreisjugendring zulässig ist, füllen der Vornutzer und der Nachnutzer das „Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte“ (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) aus und unterzeichnen es. Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachnutzer die Haftung.

Das „Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte“ ist durch den Nachnutzer bei der Rückgabe an den Kreisjugendring mit zu übergeben.

Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Kreisjugendring festgestellt wurden und nicht in diesem Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden dem letzten Nutzer angelastet.

Wird kein Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte ausgefüllt, werden Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Kreisjugendring festgestellt wurden, dem Nutzer angelastet, der die Hüpfburg direkt beim Kreisjugendring abgeholt hat.

7. Vorzeitige Beendigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Nutzers kann der Kreisjugendring den Vertrag außerordentlich kündigen, die Überlassungssache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

8. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen, Aufhebungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.

Kronach, den.....

....

Unterschrift des Nutzers Unterschrift Kreisjugendring

Übergabeprotokoll

Übernahme

am ..... um ..... Uhr

➡ gereinigt: ☐ ja ☐ nein

➡ Beschädigungen: .....

.....

....

Ort, Datum Kreisjugendring Nutzer

Rückgabe

am ..... um ..... Uhr

➡ gereinigt: ☐ ja ☐ nein

➡ Beschädigungen: .....

.....

....

Ort, Datum Kreisjugendring Nutzer

Genehmigte Übergabe an Dritte

am ..... um ..... Uhr

von .....
Verein / Verband

.....
Name des Verantwortlichen

an .....
Verein / Verband

.....
Name des Verantwortlichen

Die Hüpfburg war bei der Übergabe

- komplett, lt. Punkt 2a dieses Vertrages ☐ ja ☐ nein
- trocken ☐ ja ☐ nein
- sauber ☐ ja ☐ nein
- wies folgende Beschädigungen auf:

.....

.....

.....

.....

.....	.....	.....
Ort, Datum	übergebender Verein	übernehmender Verein

Gerichtsurteil zur permanenten Überwachung der Hüpfburg durch Erwachsene

Freitag, 14.02.2003, LG Köln, 3 O 271/00, Rechtsbereich/Normen: BGB (Quelle: dpa)

Hüpfburg muss permanent von Erwachsenen überwacht werden
Ein Kind, das sich auf einem Pfarrfest auf einer sog. Hüpfburg verletzt hat, hat einen Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gegen die Gemeinde, wenn diese nicht dafür gesorgt hat, dass die Hüpfburg ausreichend durch Erwachsene beaufsichtigt wurde. Das damals 12jährige Mädchen war aus der Hüpfburg herausgeschleudert worden und mit dem Gesicht auf dem Asphalt einer Straße aufgeschlagen. Dabei hatte es u. a. mehrere Zähne verloren und sich schwere Gesichtsverletzungen zugezogen. Daraufhin hatten die Eltern von den Veranstaltern, einer Kirchengemeinde, Schadenersatz und Schmerzensgeld gefordert.

Zu Recht, wie die Richter des LG Köln befanden. Die Gemeinde habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Denn die Hüpfburg sei nicht ausreichend durch Erwachsene beaufsichtigt worden. Zwar waren bei der Pfarrkirmes zwei Personen für die Beaufsichtigung abgestellt worden, jedoch hätten diese keine Anweisung erhalten, die Hüpfburg ständig zu beaufsichtigen. Das Gericht sprach dem Mädchen daher rund 8 000,00 DM Schmerzendgeld und Schadensersatz zu.